



## Wasserrechtliche Begriffe

<b>Öffentliche Gewässer</b>	Zu den öffentlichen Gewässern zählen Grundwasservorkommen, die nach Grösse und Nutzen von allgemeiner Bedeutung sind, sowie Seen, Flüsse und Bäche, welche sich für Wassernutzungsanlagen eignen. Solche Gewässer sind selbst dann öffentlich, wenn sie sich über einer privaten Parzelle befinden (Beispiel: Bootshaus über privatem Grund). An Gewässern und am Strandboden können Privatrechte bestehen. Diese können jedoch weder durch Aneignung noch durch Ersitzung erworben werden.
<b>Gemeingebrauch</b>	Öffentliche Gewässer dürfen wie folgt frei genutzt werden (Gemeingebrauch): Schifffahrt, Wasserschöpfen, Tränken und Baden. Nach erfolgter Meldung ist auch der Wasserbezug bis 50 Liter pro Minute frei, sofern keine Gefährdung des ober- oder unterirdischen Gewässers erfolgt.
<b>Sondernutzung</b>	Alle Nutzungsarten, die den Gemeingebrauch überschreiten, gelten als Sondernutzung und bedürfen einer Verleihung oder Bewilligung durch den Regierungsrat.
<b>Verleihung / Bewilligung</b>	Sondernutzungen bedürfen einer Verleihung oder Bewilligung durch den Regierungsrat. Verleihung: Befristetes Recht auf die Nutzung eines Gewässers. Jährliche Entrichtung eines Wasserzinses oder einer Nutzungsentschädigung. Bewilligung: In der Regel befristet, keine jährliche Gebühr.

21. Januar 2013